



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 10.06.2020

Nr. 16

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Kommunalwahl 2020
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Wahl des Integrationsrates 2020

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Moers zur Kommunalwahl 2020**

In Ergänzung meiner Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Moers - Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten - sowie die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Moers am 13. September 2020 (ggf. Stichwahl am 27.09.2020) vom 27.02.2020 weise ich darauf hin, dass sich aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 folgende Änderung bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ergeben:

Wahlvorschläge können nunmehr bis

Montag, den 27.07.2020 – 18:00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum „Knowsley“ 2.072, eingereicht werden. **Um vorherige Terminvereinbarung wird dringend gebeten.**

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften, die für Wahlvorschläge solcher Parteien und Wählergruppen erforderlich sind, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, beträgt nunmehr

- Für Wahlvorschläge in Ratswahlbezirken: **3 Unterstützungsunterschriften** je Wahlbezirk von Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
- Für Reservelistenwahlvorschläge: **50 Unterstützungsunterschriften** von Wahlberechtigten der Stadt Moers

Diese Regelungen gelten für Einzelbewerbungen entsprechend.

Wahlvorschläge der zuvor genannten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Moers müssen von dreimal so vielen Wahlberechtigten unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Somit sind nunmehr **162** (54 x 3) **Unterstützungsunterschriften** für Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Moers erforderlich.

Aufgrund der neuen Situation ist beabsichtigt, dass der Wahlausschuss der Stadt Moers

am Montag, den 03.08.2020, 15:00 Uhr,

über die Zulassung bzw. Zurückweisung der Wahlvorschläge entscheiden wird.

Moers, den 08.06.2020

Stadt Moers
Der Wahlleiter

Thoenes

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers
zur Wahl des Integrationsrates 2020**

- Terminierung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Moers -

Gemäß § 27 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gleichzeitig am Tag der Kommunalwahl am

Sonntag, den 13. September 2020

statt.

Die Wahlzeit dauert gemäß § 9 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers (WahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 15, vom 28. Mai 2020, von

08:00 bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 9 WahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Moers auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. In Anlehnung an die aktuellen Änderungen des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 i. V. m. § 10 Abs. 1 WahlO können Wahlvorschläge nunmehr einmalig bis zum 48. Tag vor der Wahl (statt 59. Tag vor der Wahl)

- Montag, den 27.07.2020 – 18:00 Uhr -

beim Wahlleiter der Stadt Moers, Rathausplatz 1, Raum 2.072 „Knowsley“ eingereicht werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

2.2 Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde Ihre Hauptwohnung haben.

Amtsblatt der Stadt Moers –10.06.2020– Nr. 16

2.3 Wahlberechtigte Personen nach Ziffer 2.1 Nrn. 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2.4 Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber/innen sind.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürger/innen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen wahlberechtigten Personen sowie Bürger/innen (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jede/r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/in kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürger/in der Stadt Moers benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderrüflich.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin / des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung, Email-Adresse oder Postfach sowie die Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge enthalten; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmer/innen nach § 13 Abs. 1 und 6 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der jeweils geltenden Fassung sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Sofern Stellvertretungen nach § 10 Abs. 3 WahlO benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 3 aufzuführen.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem selbst unterschrieben sein.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3.5 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 1 v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen.

Mehrfach geleistete Unterstützungsunterschriften sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

4. **Prüfung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beheben.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson Einspruch beim Wahlausschuss einlegen.

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlags durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ist möglich, solange nicht über dessen Zulassung im Wahlausschuss entschieden ist.

5. **Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

Der Wahlleiter ordnet die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers fehlt,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht beigefügt ist.

Der Wahlausschuss entscheidet voraussichtlich am

Montag, den 03.08.2020, 15:00 Uhr

über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates, zeitgleich in seiner Sitzung über die Zulassung bzw. Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2020.

Amtsblatt der Stadt Moers –10.06.2020– Nr. 16

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Nummerierung unverzüglich bekannt.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge und zwar,

- a) Wahlvorschlag für die Einzelbewerbung und/oder Listenbewerbung (inkl. Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit),
- b) Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (inkl. Bescheinigung der Wahlberechtigung),
- c) Niederschrift über die Aufstellung der Wahlberechtigten,
- d) Versicherung an Eides statt

werden auf Anforderung von der Stadt Moers, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.072, Rathausplatz 1, Telefon 201-659 oder 201-948, E-Mail: wahlen@moers.de, kostenfrei, während der folgenden Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt - **Um vorherige Terminvereinbarung wird dringend gebeten:**

Montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Für die Anforderung des Formblattes für eine Unterstützungsunterschrift sind der Name der Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers oder der Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben.

Moers, den 08.06.2020

Stadt Moers
Der Wahlleiter

Thoenes